

# **Kunstmuseum Ahrenshoop e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kunstmuseum Ahrenshoop e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 18347 Ostseebad Ahrenshoop.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten unter der Vereinsregister-Nummer 554 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft, die Betriebsführung und die fördernde Begleitung des Kunstmuseums Ahrenshoop (KMA) als Museumshaus sowie Forschungs- und Bildungszentrum des Künstlerortes Ahrenshoop.
- (2) Obigen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Bereitstellung und Einwerbung von Mitteln für das Kunstmuseum Ahrenshoop:
  - zur Betriebsführung des KMA
  - zur Unterstützung des Regelbetriebes des Museums
  - zur Sicherung der Investitionen für Herstellung, Unterhaltung und die weitere Entwicklung des Museums

- zum Erwerb von Kunstwerken
- zur Restaurierung von Kunstwerken
- zur Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- zur Herausgabe von Schriften und Publikationen des Museums
- für kunstwissenschaftliche Forschungsaufgaben
- zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben des Museums
- zur Verwaltung von Treuhandstiftungen, die im Bezug zum KMA stehen.

(4) Der Verein kann für nichtselbstständige Stiftungen die Funktion des Treuhänders als Dienstleistung übernehmen. Grundlage hierfür ist das Vorliegen ähnlicher oder gleicher gemeinnütziger Zwecke von Verein und Stiftung, wobei die Eigenständigkeit der in Treuhänderschaft verwalteten Stiftung davon nicht berührt wird. Zwischen dem Verein und der / den Stiftung/en ist ein Treuhandvertrag abzuschließen, der die Übertragung und Verwaltung des zweckgebundenen Vermögens des Treugebers durch den Verein als verwaltenden Treuhänder in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages regelt.

Der Verein als Treuhänder der Stiftung/en grenzt die Verwaltung der Treuhandstiftung/en transparent und klar von seinen anderen Tätigkeiten ab und trennt bei der Rechnungslegung und Kontoführung strikt das eigene Vermögen vom Treuhandvermögen.

(5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke die Trägerschaft für weitere gemeinnützige Institutionen übernehmen, soweit diese im Hinblick auf ihre Förderziele die gleichen Zwecke verfolgen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft und Beiträge**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist als Freund und Förderer möglich.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erlangt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dieses ist dem Antragsteller mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist ein Ausschluss möglich.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Der Vorstand kann beitragsfreie Ehren- und Funktionsmitgliedschaften vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (8) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung.

#### § 4

### **Vereinsvermögen**

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks des Vereins bildet dieser ein Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen wird aus den dem Verein zufließenden Mitglieds- und Förderbeiträgen und Sachwerten gebildet. Zu den Sachwerten zählen insbesondere auch die immobilien Vermögenswerte, die dem Verein aus der Errichtung/Erweiterung des Kunstmuseums zuwachsen. Die Mitglieds- und Förderbeiträge sind jeweils zeitnah für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (2) Sachwerte, die dem Verein zuwachsen oder ihm durch Schenkungen zugeführt werden, sind zu bewerten. Sie werden Bestandteil des Vereinsvermögens. Sollten dem KMA Zuwendungen in Form von Kunstwerken erwachsen, so kann der Verein diese Sachwerte nach erfolgter Bewertung und unter Ausgleich des Vermögenswertes dem Grundvermögen der Stiftung KMA zuführen, wenn der Zuwendungsgeber bei Übergabe nicht ausdrücklich eine andere Zweckbestimmung für das betreffende Kunstwerk vorgegeben hat.
- (3) Die dem Verein zugeführten oder von ihm erwirtschafteten Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### **Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung und/oder Berater bzw. Fachausschüsse berufen.
- (3) In Wahrnehmung der Treuhandfunktion für unselbstständige Stiftungen wird ein Stiftungsrat gewählt, dem die Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Treuhänders obliegt und der als Appellationsinstanz über die Einhaltung des Stifterwillens wacht.

## § 6

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Personen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (4) Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl; das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich gestimmt hat.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.
- (9) Durch den Vorstand können nach § 26 BGB besondere Vertreter bestellt werden, denen auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden. Die besonderen Vertreter haben keine Organfunktion im Verein und handeln als Arbeitnehmer auf Grundlage eines Arbeitsvertrages mit dem Verein. Die Vertretung des Vereins im Rechtsgeschäftsverkehr ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten. Der Vorstand kann den besonderen Vertretern jedoch Prokura jeweils pro Rechtsgeschäft erteilen.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuladen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtsberichts und des Berichts zur Rechnungslegung durch den Vorstand;
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts;
  - Bericht des Kassenprüfers;
  - Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers;
  - Wahl des Vorstands;
  - Beschlußfassung zu den vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträgen;
  - Beschlussfassung zu Ehren- und Funktionsmitgliedschaften;
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlüsse zur Vereinigung des Vereins mit anderen juristischen Personen;

- Entgegennahmen der Berichte zur Verwaltung der Treuhandstiftungen.
- (3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
  - (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
  - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern dem nicht andere Regelungen der Satzung entgegenstehen.
  - (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Vereinigung des Vereins mit einer anderen juristischen Person oder die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des Vorstandes und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. gefasst werden.
  - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 8

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Verein als Treuhänder von nichtselbstständigen Stiftungen bildet einen Stiftungsrat, dem die Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Treuhänders sowie die Funktion als Appellationsinstanz über die Einhaltung des Stifterwillens obliegt.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt. Der Stiftungsrat und der Vorstand haben das Vorschlagsrecht für den Kandidaten.

## § 9

### **Stiftungsübergang und andere Strukturveränderungen**

- (1) Der Verein kann zu Teilen oder im Ganzen mit seinen Vermögenswerten in eine Körperschaft anderer Struktur, auch in eine Stiftung, übergehen. Voraussetzung hierzu ist, dass diese Körperschaft oder Stiftung gemeinnützig und rechtsfähig ist und Aufgaben und Ziele hat, die dem Zweck des Vereins entsprechen.
- (2) Beschlüsse hierzu werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen nach § 7 Abs. (6) dieser Satzung gefasst.

## § 10

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend den Regeln nach § 7 Abs. (6) dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Gemeinde Ahrenshoop oder eine andere gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich entsprechend den Zielen des Vereins für gemeinnützige, kulturelle Zwecke einsetzen darf. Ein Übergang des Vereins und seiner Vermögenswerte in eine andere gemeinnützige Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung gem. § 10 dieser Satzung gilt nicht als Auflösung im Sinne dieser Bestimmung. Für diesen Übergang trifft die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen autonom. Sie bleibt hierbei daran gebunden, dass eine Übertragung von Vermögenswerten nur an eine steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft möglich ist und das Finanzamt dieser zustimmt. Eine Rückgewähr erbrachter Leistungen an die Mitglieder und Förderer des Vereins bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Konditionierte Spenden-, Stiftungszusagen und Vermächtnisse gemäß § 5 dieser Satzung, die vom Verein treuhänderisch verwaltet werden und dem Vermögen des Vereins oder dem vorgesehenen Spenden-/Stiftungsempfänger noch nicht zugeführt sind, fallen an die Spender/Stifter zurück.
- (4) Alle Beschlüsse zu § 10 Abs. (1) und Abs. (2) werden erst nach Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

## § 11

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen, soweit dieses als Voraussetzung für die Sicherung der Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich ist. Die sonstigen inhaltlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Die Änderung ist der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben
- (2) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung und ggf. erforderlicher Genehmigung des Finanzamtes in Kraft.

Beschlossen am 4. Juni 2016 auf der Mitgliederversammlung in Ahrenshoop.